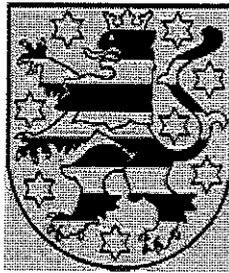


Landgericht Gera

2 O 1385/05



Verkündet am: 05.12.2006

gez. Hoffmann, JOS  
Urkundsbeamt(in/er) der Geschäftsstelle

Sa

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

Eingegangen

08. Dez. 2006

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]

- Kläger zu 1) -

2. [REDACTED]

- Klägerin zu 2) -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Gründig & Müller,  
Zimmermannstraße 3,  
08060 Zwickau

g e g e n .

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Schelling & Partner,  
Königstraße 84,  
70173 Stuttgart

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Gera durch

Richterin am Amtsgericht Illian als Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.10.2006

für R e c h t erkannt:

**I. Zug um Zug gegen Übereignung von zwei Anteilen am WGS-Fonds 33, Grundstücks-, Vermögens- und Verwaltungs-GbR Leinfelden- Echterdingen/Stuttgart-Möhringen**

wird die Beklagte verurteilt,

**1. an die Kläger als Gesamtgläubiger 16.119,32 Euro nebst Zinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 17.12.2004 sowie nicht anrechenbare Rechtsanwaltsgebühren iHv 1.297,23 Euro zu zahlen.**

**Im übrigen wird der Antrag zu Ziffer 1 der Klageschrift abgewiesen.**

**2. alle abgetretenen Ansprüche gegenüber der [REDACTED] Lebensversicherung AG, Vertragsnr. [REDACTED] an die Kläger zurück abzutreten und den zur bezeichneten Versicherung gehörenden Originalversicherungsschein an die Kläger herauszugeben.**

**II. Es wird festgestellt, dass die Beklagte aus dem Darlehensvertrag Nr. [REDACTED] über 70.480,- DM vom [REDACTED] zur Finanzierung von zwei Anteilen am WGS- Fonds 33, Grundstücks-, Vermögens- und Verwaltungs- GbR Leinfelden- Echterdingen/ Stuttgart/Möhringen von den Klägern keine Zahlung mehr verlangen kann.**

**III. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte zu 94 % und die Kläger zu 6 % jeweils zur Hälfte.**

**IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; für die Kläger nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Kläger können die Zwangsvollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**

### **Tatbestand**

Die Kläger begehren die Rückabwicklung eines mit der Beklagten abgeschlossenen Darlehensvertrages im Zusammenhang mit dem fremdfinanzierten Erwerb zweier Anteile an einem geschlossenen Immobilienfonds. Es handelt sich hierbei um den WGS-Fonds Nr. 33, Grundstücks-, Vermögens- und Verwaltungs GbR Leinfelden-Echterdingen/Stuttgart-Möhringen.

Die Kläger behaupten, am 20.04.1994 seien sie in ihrer Wohnung von dem Vermittler Herrn Peter Kohl aufgesucht worden, ohne dass sie ihn zuvor bestellt hätten. Der Vermittler habe zunächst sehr viel über Versicherungen, Immobilien, Fonds und Kapitallebensversicherungen erzählt und sich nach der finanziellen Situation der Kläger sowie nach bestehenden Lebensversicherungen erkundigt. Er stellte dann die Möglichkeit der Steuerersparnis durch Fonds vor und riet den Klägern, den Erwerb zweier Anteile an einem geschlossenen Immobilienfonds namens „Grundstücks-, Vermögens- und Verwaltungs-GbR Leinfelden-Echterdingen/Stuttgart-Möhringen“.

Der Vermittler habe die Seriosität des Angebotes und die lange Tätigkeit der WGS am Markt hervorgehoben und dass die Beklagte zur Finanzierung bereitstehe. Er habe den Klägern den Erwerb von WGS-Fonds unter dem Gesichtspunkt einer zusätzlichen Alterssicherung und auch zur Steuerersparnis vorgeschlagen. Anhand des Prospektes habe der Vermittler den Wert und Ertrag und dass sich alles quasi von selbst rechnen würde erläutert. Nach 20 Jahren würde ein erheblicher Wertvorteil eintreten.

Der Vermittler hat sodann eine persönliche Berechnung für die Familie [REDACTED] am [REDACTED] (Anlage K 3) erstellt. Einen Tag später, also am 21.04.1994 wurde dann den Klägern der Eintrittsantrag zum WGS-Fonds Nr. 33, der Versicherungsantrag vom [REDACTED] bezüglich einer Kapitalversicherung bei der [REDACTED] Lebensversicherungs AG, eine Selbstauskunft auf einem Formular der Beklagten, die Abtretungserklärung zum Versicherungsvertrag mit der [REDACTED] Lebensversicherungs AG, der Verpfändungsvertrag zum GbR-Anteil, der streitgegenständliche Darlehensvertrag über 70.480,00 DM unterzeichnet.

Bereits am 26.04.1994 unterzeichneten die Kläger anlässlich eines Notartermins bei der Notarin [REDACTED] die notarielle Beitrittserklärung zum WGS-Fonds.

Nach der Insolvenz der WGS im Oktober 1997 wurde ein Verkauf der Fondsanteile versucht, wobei festgestellt werden musste, dass die Anteile unverkäuflich waren.

Mit Schriftsatz vom 02.12.2004 widerriefen die Kläger, vertreten durch den hiesigen Prozessbevollmächtigten, den Darlehensvertrag (Anlage K 18).

Der von den Klägern unterzeichnete Darlehensvertrag enthielt folgende Widerrufsbelehrung:  
*„Sie können Ihre auf Abschluss dieses Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung binnen einer Frist von einer Woche gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg; Postfach 4049, 76113 Karlsruhe schriftlich widerrufen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn Ihnen diese Belehrung ausgehändigt worden ist, jedoch nicht bevor uns die von Ihnen unterschriebene Ausfertigung des Darlehensvertrages zugegangen ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.*

*Haben Sie das Darlehen empfangen, gilt der Widerruf als nicht erfolgt, wenn das Darlehen nicht binnen zweier Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückbezahlt wird.“*

Die Widerrufsbelehrung wurde von den Klägern am 21.04.1994 unterzeichnet.

Die Kläger vertreten die Auffassung, dass sie auf Grund einer Täuschung und unterlassenen Aufklärung beim Abschluss des verbundenen Geschäfts der Fondsfinanzierung den Einwendungsdurchgriff gemäß § 9 Abs. 3 VerbrKrG der Beklagten entgegenhalten können. Darüber hinaus berufen sie sich auf Formfehler im Darlehensvertrag gemäß § 6 Abs. 1

2. Alt. VerbrKrG und den Rückforderungsanspruch der Kläger gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1  
1. Alt. BGB. Sie sind weiter der Auffassung, dass die Beklagte für den Schaden bei den Klä-  
gern auch wegen Verletzung vorvertraglicher Verpflichtungen hafte.

Die Kläger beantragen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 16.119,32 € nebst  
5 % Zinsen über dem Basiszins gemäß § 288 Abs. 1 BGB ab 17.12.2004 und  
6.182,61 € rückständige Zinsen sowie nicht anrechenbare Rechtsanwaltsgebühren in  
Höhe von 1.391,01 € zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung von 2 Anteilen am  
WGS-Fonds 33, Grundstücks-, Vermögens- und Verwaltungs-GbR Leinfelden-  
Echterdingen/Stuttgart-Möhringen.

2. Die Beklagte wird verurteilt,

alle abgetretenen Ansprüche gegenüber der [REDACTED] Lebensversicherung AG, Ver-  
trag [REDACTED] an die Kläger zurück abzutreten und den zur bezeichneten Ver-  
sicherung gehörenden Originalversicherungsschein an die Kläger herauszugeben.

3. festzustellen,

dass die Beklagte aus dem Darlehensvertrag Nr. [REDACTED] über 70.480,00 DM  
vom [REDACTED] zur Finanzierung von 2 Anteilen am WGS-Fonds 33, Grundstücks-,  
Vermögens- und Verwaltungs-GbR Leinfelden-Echterdingen/Stuttgart-Möhringen von  
den Klägern **keine** Zahlung mehr verlangen kann.

Hilfsweise wird beantragt, festzustellen,

dass die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern die Steuernachforderungen zu erstatten,  
die nach Zahlung des Hauptbetrages aus dem Antrag zu Ziffer 1 durch die Beklagten an  
sie deswegen vom Finanzamt gefordert werden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zunächst rügt die Beklagtenseite die Zuständigkeit des hiesigen Gerichts, da die Klagepartei die Rückzahlung geleisteter Beträge begehrt. Erfüllungsort sei dabei der Sitz des Schuldners, nicht der der Klagepartei.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Die Hemmungswirkung des Mahnbescheides sei nach § 204 Abs. 2 Satz 2 BGB entfallen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Höhe der in Abzug zu bringenden Steuervorteile der Kläger zu belegen sei.

Die Anlageentscheidung der Klagepartei sei Gegenstand von mehreren Gesprächen mit dem Anlageberater gewesen.

Die Beklagte bestreitet die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Haustürsituation im Zusammenhang mit dem Abschluss des Darlehensvertrages. Das Darlehensantragsformular der Klagepartei sei der Beklagten per Post zugegangen, zusammen mit den Einkommensnachweisen, Ausweiskopien und einem Selbstauskunftsformular. Ob und inwieweit die Klagepartei zu Hause in Gegenwart oder Abwesenheit des Anlagevermittlers unterzeichnet habe, entziehe sich der Kenntnis der Beklagten. Datum, Ort und Inhalt der behaupteten Gespräche mit dem Vermittler sowie der behauptete Hergang der Kontaktaufnahme werden bestritten.

Aus der Darlehensakte ergäben sich keine Anhaltspunkte, die für das Vorliegen einer Haustürsituation sprechen könnten. Der Termin, in dem der Darlehensvertrag unterzeichnet worden sei, beruhe in Kenntnis seines Zweckes auf einer vorherigen Vereinbarung und damit auf einer Bestellung durch die Klagepartei in dem Büro des Vermittlers. Im Übrigen sei der Beitritt zum Fonds selbst mit notarieller Urkunde vom 26.04.1994 erklärt worden. Die Klagepartei sei durch den beurkundenden Notar pflichtgemäß über das Wesen der BGB-Gesellschaft, das Wesen seines Beitritts, die rechtliche Konstruktion, seine Einlageverpflichtung, die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen und über die in Bezug genommenen Verträge belehrt und informiert worden.

Mit Änderungsvertrag vom 27.10./09.11.2003 habe die Klagepartei den Darlehensvertrag bestätigt (Anlage K 11).

Die Beklagte bestreitet die klägerseits behaupteten Schadensersatzansprüche und bezieht sich darauf, dass die Prospektangaben richtig seien und in den Prospekten auch auf das Risiko der Kapitalanlage hingewiesen worden sei. Im Übrigen habe ein Vertragsverhältnis zwischen der Beklagten und den Vermittlern des Fonds bzw. Darlehens nicht bestanden. Die Vermittler seien für die hier gegenständlichen Fonds und alle vorherigen Fonds nur von der WGS beauftragt worden. Für die Beklagte seien die Vertriebsmitarbeiter der WGS lediglich als Boten tätig geworden. Im Darlehensvertrag steht ausdrücklich *„Das Modell wird von Vermittlern betrieben. Diese waren und sind nicht berechtigt, im Namen der L-Bank irgendwelche Erklärungen abzugeben.“*

Die Beklagte habe weder den Erwerb der Immobilie durch die Gründungsgesellschafter finanziert, noch habe sie sich zu irgend einem Zeitpunkt als Referenz benennen lassen. Die Beklagte sei auch nicht verpflichtet gewesen, das Fondskonzept zu überprüfen und Feststellungen darüber zu treffen, ob die Renditeerwartungen der WGS und der Kapitalanleger zutreffend seien. Auch für die Beklagte sei der Konkurs der WGS überraschend gekommen.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Peter Kohl und Gisela Loos.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 17.10.2006 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Gera örtlich zuständig gemäß § 29c ZPO. Es handelt sich hierbei um den besonderen Gerichtsstand für Haustürgeschäfte. Die Kläger unterhalten ihren Wohnsitz im Bezirk des Landgerichts Gera und tragen vor, dass der Darlehensvertrag unter den tatbestandlichen Voraussetzungen eines Haustürgeschäftes zustandegekommen sei.

Die Klage ist im vollen Umfang begründet.

1.

Den Klägern steht gemäß § 3 Abs. 1 HaustürWG in der bis zum 30.09.2000 i.V.m. § 9 Abs. 3 des Änderungsgesetzes vom 27.06.2000 (Bundesgesetzblatt I, 897) ein Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Zinszahlungen Zug um Zug gegen Abtretung der Fondsbeteiligungen zu.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Kläger durch eine Haustürsituation im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 HaustürWG zum Abschluss des Darlehensvertrages bestimmt wurden.

Der Anlagevermittler Detlef Rainer Kohl hat in seiner Vernehmung bekundet, dass er im Jahre 1994 den Kontakt zur Familie [redacted] zusammen mit Frau Loos aufgenommen hat, die bei ihm freie Betriebsmitarbeiterin war. Da es 1994 noch kein ausreichend ausgelegtes Telekommunikationsnetz gab, seien die Kunden direkt zu Hause besucht worden. Es sei im vorliegenden Fall ebenso gewesen, dass der Zeuge Kohl und die Zeugin Loos ohne vorherige telefonische Terminsabsprache bei den Eheleuten [redacted] an der Wohnungstür klingelten. Sie wurden eingelassen und Herr Kohl hat nach eigenen Bekundungen nach einigen Fragen zur Finanz- und Steuerzielplanung der Familie den WGS-Fonds Nr. 33 vorgestellt. Die Fragen zur Finanzsituation wurden seitens Herrn Kohl gestellt, um festzustellen, ob bei den Klägern die finanziellen Voraussetzungen für den Erwerb eines Anteils des WGS-Fonds vorlagen. Unstreitig ist zwischen den Parteien, dass das persönliche Berechnungsbeispiel vom 20.04.1994 stammte, hingegen die übrigen Verträge erst einen Tag später am 21.04.1994 durch die Kläger unterzeichnet wurden.

Der Zeuge Kohl schilderte, dass im Allgemeinen in einem ersten Beratungsgespräch nach Darstellung der Vorteile und des Nutzens der Anlage für die Kunden, die Selbstauskunft, der Eintrittsantrag und das Formular über die monatlichen Belastungen unterschrieben wurden. In dem ersten Beratungsgespräch sei in der Regel die Unterzeichnung der o. g. Unterlagen erfolgt.

Bezüglich des Beratungsgesprächs mit der Familie [redacted] hat der Zeuge Kohl ausdrücklich bestätigt, dass er zusammen mit Frau Loos einen Hausbesuch bei den Eheleuten Kämpfe unternommen habe, um ihnen nach Erfragen der Finanz- und Steuerzielplanung der Familie Anteile am WGS-Fonds Nr. 33 zu verkaufen.

Der Zeuge Kohl hat in seiner Vernehmung weiter bekundet, dass in der Regel die Unterzeichnung der Unterlagen (Selbstauskunft, Eintrittsantrag etc.) im ersten Beratungsgespräch erfolgt sei.

Eine Bestätigung, dass auch im vorliegenden Fall gleich im ersten Beratungsgespräch diese Unterlagen unterzeichnet worden sind, hat er nicht abgegeben.

Zwischen den Parteien ist jedoch unstreitig, dass die entsprechenden Unterlagen erst einen Tag später, am 21.04.1994 durch die Kläger unterzeichneten wurden.

Die Kläger tragen diesbezüglich vor, dass sie auf Grund der Angaben des Vermittlers vom 20.04.1994 überzeugt wurden und am 21.04.1994 sich dann im Büro des Vermittlers Kohl trafen, um dort die Unterlagen zu unterzeichnen. Es handelt sich hierbei um den Eintrittsantrag zum WGS-Fonds Nr. 33, die Selbstauskunft, die Abtretungserklärung zum Versicherungsvertrag mit der Victoria Lebensversicherungs AG, den Verpfändungsvertrag zum GbR-Anteil vom 21.04.1994, den Darlehensvertrag und den ersten Änderungsvertrag zum Darlehensvertrag.

Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Kläger durch das am 20.04.1994 durch Herrn Kohl und Frau Loos geführte Beratungsgespräch zum Abschluss sowohl des Anlagevertrages als auch des Darlehensvertrages bestimmt wurden.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es nicht erforderlich, dass die Kläger gleich im ersten Beratungsgespräch, wie vielleicht sonst auch üblich, die Unterzeichnung der Verträge/ Anträge vornahmen.

Gemäß § 1 Ziff. 1 HaustürWG wurden die Beklagten in ihrer Privatwohnung durch Herrn Kohl im Beisein von Frau Loos beraten. Hierdurch wurde die Ursache für den späteren Vertragsschluss, nämlich die Unterzeichnung des Darlehensvertrages am 21.04.1994, also einen Tag später, gesetzt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich auch nicht um eine Bestellung im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 HaustürWG.

Eine vorhergehende Bestellung setzt voraus, dass der Kunde die andere Vertragspartei, insbesondere auf Grund seiner schriftlichen Aufforderung ausdrücklich, auch mündlich oder telefonisch zu Vertragsverhandlungen mit einem konkreten Vertragsangebot bestellt hat. Allerdings darf die Bestellung nicht durch eine Situation des § 1 Abs. 1 herbeigeführt werden. Dies ist aber genau geschehen, denn in dem Gespräch vom 20.04.1994, das nach der ausführlichen Darstellung des Zeugen Kohl in der Wohnung der Kläger stattfand, wurde die

Ursache gesetzt und die Kläger von den Vorteilen des sogenannten WGS-Fonds zusammen mit der bei der Beklagten durchzuführenden Finanzierung überzeugt.

Die Aussagen des Zeugen Kohl sind in sich geschlossen und widerspruchsfrei. Insbesondere war der Zeuge Kohl auch in der Lage, noch Details zu benennen, wenn dies im Einzelfall auch erst möglich war, nachdem ihm entsprechende Unterlagen in seiner Vernehmung am 17.10.2006 vorgelegt wurden.

Die Bedenken hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Zeugen Kohl seitens der Beklagten teilt das Gericht nicht. Allein die Tatsache, dass der Zeuge Kohl zur Zeit in der JVA Hof einsitzt, ist nicht geeignet, von einer Unglaubwürdigkeit auszugehen.

Für die Richtigkeit der Aussage des Zeugen Kohl spricht zum einen, dass er offensichtlich um die Wahrheit bemüht war. So hat er deutlich gemacht, wenn er sich nicht mehr genau erinnern konnte. Diesbezüglich konnte er zum Beispiel nicht mehr angeben, ob er persönlich das Ehepaar Kämpfe zur notariellen Beurkundung der Beitrittserklärung begleitete, oder ob Frau Loos den Notartermin mit den Klägern wahrnahm.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat der Zeuge Kohl die Trennlinie zwischen seinen allgemeinen Ausführungen, d.h. der üblichen schematischen Abwicklung und den Einzelheiten im hier vorliegenden Fall deutlich gemacht. So hat der Zeuge zum Beispiel ausdrücklich bekundet, wie es im konkreten Fall mit den Parteien gewesen ist, nämlich dass ein erstes Beratungsgespräch stattgefunden habe im Beisein auch von Frau Loos. Hingegen konnte er sich nicht genau erinnern, ob er an einem Notartermin beteiligt gewesen ist.

Es ist richtig, dass der Zeuge Kohl sehr umfassend die schematische Abwicklung sowohl der Darlehensverträge als auch der Anlageberatung dargestellt hat.

Die Allgemeinheit der Vorgänge hat der Zeuge immer herausgearbeitet, in dem er Formulierungen verwendete wie zum Beispiel „in der Regel, üblicherweise, im Allgemeinen, es war auch üblich ...“. Entgegen der Auffassung der Beklagtenseite hat der Zeuge Kohl gerade nicht bekundet, dass auch im vorliegenden Fall explizit beim ersten Beratungsgespräch die streitbefangenen Unterlagen unterzeichnet wurden. Auch dies spricht für seine Glaubwürdigkeit.

Der Zeuge konnte auch plausibel darlegen, warum er sich daran erinnern konnte, dass er auch bei den Zeugen an der Tür geklingelt habe und die Vertragsverhandlungen in den Wohnräumen der Kläger führte.

Zum damaligen Zeitpunkt gab es kein ausreichendes Telefonnetz in Gera. Diese Tatsache ist gerichtsbekannt.

Entgegen der Auffassung folgte auch keine grobe Schilderung des Geschehensablaufs, sondern der Zeuge hat dezidiert die Situation der Vertragsanbahnung im konkreten Fall und die Abwicklung und die Vertragsanbahnung im Allgemeinen beschrieben und dies auf mehreren Seiten, ohne dass die Parteivertreter oder das Gericht dem Zeugen die Einzelheiten hätten aus der Nase ziehen müssen. Sicherlich waren noch einige Fragestellungen der Prozessbeteiligten notwendig. Der Zeuge hat jedoch überwiegend von sich aus den Sachverhalt bekundet. Allein die Tatsache, dass er nicht mehr konkret alle Daten der Vertragsabwicklung mit den Klägern schildern konnte und dies auch nicht versucht hat, spricht dafür, dass er um eine wahre Aussage bemüht war. Im Übrigen wird die Aussage des Zeugen Kohl auch gestützt durch die Aussage der Zeugin Loos. Auch wenn die Zeugin Loos im Konkreten und sich nicht mehr daran erinnern konnte, das erste Beratungsgespräch mit den Klägern zusammen mit Herrn Kohl geführt zu haben. Sie bestätigte jedoch die Aussage des Zeugen Kohl, die ihr vorgehalten wurde, indem sie sagte, dass dies so stimmen würde, wenn dies Herr Kohl so gesagt habe. Darüber hinaus bestätigte sie auch, wie üblicherweise die Beratungsgespräche stattfanden.

Das Procedere der Vertragsanbahnung und der Vertragsabwicklung ist dem Gericht auch aus Parallelverfahren bekannt, in dem der Ablauf von den Vermittlern wie hier im vorliegenden Fall von Herrn Kohl und Frau Loos geschildert wurde.

Die Glaubwürdigkeit des Zeugen Kohl ist auch nicht deshalb anzuzweifeln, weil das Gericht es unterlassen hat, den Zeugen über ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 384 Ziff. 2 ZPO zu belehren.

Zum einen besteht grundsätzlich keine Belehrungspflicht diesbezüglich des Gerichts, vgl. Zöller-Greger, § 384, Anmerkung 1a. Zum anderen hat das Gericht es nicht für zweckmäßig erachtet, da die Voraussetzungen, unter denen der Zeuge Kohl das Zeugnis hätte verweigern können, nicht vorlagen. Insbesondere war die Schilderung der Vertragsanbahnung nicht geeignet, bei dem Zeugen oder einer ihm nahestehenden Person einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden zu verursachen, oder wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden bzw. ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

Allein die Tatsache, dass der Zeuge Kohl sich in Haft befand und das Gericht nicht danach fragte, ob er sich wegen eines Aussagedeliktens in Haft befand, ist nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit des Zeugen Kohl anzuzweifeln.

Denn selbst bei einer Verurteilung wegen eines Aussagedelikttes gilt nicht der Grundsatz „*Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht.*“ Vielmehr ist in jeder Situation erneut zu prüfen, ob der Zeuge gegenwärtig die Wahrheit sagt.

Das Gericht ist wie oben erwähnt von der Richtigkeit der Aussage des Zeugen überzeugt.

Die Haustürwiderrufssituation ist auch nicht deshalb entfallen, weil die Kläger vor der Notarin am 26.04.1994 ihren notariellen Eintrittsantrag beurkunden ließen.

Denn zum einen war der Darlehensvertrag von den Klägern bereits 5 Tage zuvor, nämlich am 21.04.1994 unterschrieben.

Zwar war im Darlehensvertrag eine Widerrufsfrist von 2 Wochen eingeräumt. Die Widerrufsbelehrung ging jedoch dahin, dass der Widerruf nur wirksam wird, wenn das ausbezahlte Darlehen zurückgewährt wird. Bezüglich der Richtigkeit der Belehrung siehe weiter unten im Text. Doch ist mit dem 11. Zivilsenat des BGH in seiner Entscheidung vom 25.04.2006 davon auszugehen, dass auch bei notarieller Beurkundung des Anlagevertrages der Übereilungsschutz nicht zwangsläufig auch für den nichtbeurkundeten Darlehensvertrag gilt. Vielmehr bedarf es weiterhin des Schutzes vor dem übereilten Vertragsabschluss, der auf Grund der Verbundenheit der beiden Geschäfte auch auf das beurkundende Geschäft zu erstrecken ist (vgl. BGH 11. Zivilsenat NJW 2006, Seite 1788, 1789).

Die vom Zeugen Kohl gesetzte Kausalkette durch das Beratungsgespräch vom 20.04.1994 wurde somit nicht durch die notarielle Beurkundung des Beitrittsangebotes vom 26.04.1994 unterbrochen.

Der Zeuge Kohl hat in seiner Vernehmung am 17.10.2006 glaubhaft bekundet, dass die Beratungsgespräche nach einem bestimmten Verkaufsleitfaden stattfanden, in denen man die Vorteile bzw. den Nutzen für die Anleger herausarbeitete.

Der einmal im Anbahnungsgespräch gewonnene Einfluss des Anlagevermittlers wirkte fort. Es waren daher auch keine Gründe erkennbar, die darauf schließen lassen, dass die notarielle Beurkundung der Beitrittserklärung einen Übereilungsschutz im Hinblick auf die Unterzeichnung des Darlehensvertrages bieten sollte bzw. da der Darlehensvertrag zuvor schon unterschrieben war, ein Widerruf hätte erfolgen sollen.

Das Widerrufsrecht ist auch nicht dadurch erloschen, dass die Kläger 2 Wochen nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages und der Widerrufsbelehrung einen Widerruf zunächst nicht erklärten.

Die im Darlehensvertrag formulierte Belehrung über den Widerruf war nicht geeignet, die Kläger über die ihnen zustehenden Rechte tatsächlich ausreichend zu belehren.

Die Widerrufsbelehrung war deshalb nicht zutreffend, da sie den Zusatz enthielt:

*„Haben Sie das Darlehen empfangen, gilt der Widerruf als nicht erfolgt, wenn das Darlehen nicht binnen zweier Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückbezahlt wird.“*

Dieser Zusatz bedeutet eine Einschränkung des Widerrufsrechts, die tatsächlich so nicht besteht.

Nach der Rechtsprechung des XI. Zivilsenats wird eine wirtschaftliche Einheit im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2 VerbrKrG unwiderleglich vermutet, wenn der Kreditvertrag nicht auf Grund eigener Initiative des Kreditnehmers zustande kommt, der von sich aus die Bank um Finanzierung seines Anlagegeschäfts ersucht, sondern deshalb, weil der Vertriebsbeauftragte des Anlagevertreibers dem Interessenten zugleich mit den Anlageunterlagen einen Kreditantrag des Finanzierungsinstituts vorgelegt hat. Dies ist im vorliegenden Fall so geschehen.

Die Kläger haben sich nicht selbst um die Finanzierung bemüht. Vielmehr wurde in einem Paket den Klägern der WGS-Fonds und die Finanzierung durch die L-Bank angeboten. Unerheblich ist, ob den Klägern freigestellt worden ist, sich über ihre Hausbank finanzieren zu lassen oder die Anteile am WGS-Fonds mit Eigenmitteln zu erwerben.

Allein die Tatsache, dass den Klägern der Erwerb der Anteile und die Finanzierung der Anteile durch die Beklagte in einem Paket angeboten wurde, ist ausreichend für die Vermutung, dass eine wirtschaftliche Einheit besteht.

Diese Vermutung hat die Beklagte auch nicht widerlegt.

Vielmehr war die Beklagte damit einverstanden, dass sie den Kauf der Anteile des WGS-Fonds finanziert. Allein die Tatsache, dass sie der Vertriebsorganisation die Formulare ihres Hauses betreffend die Selbstauskunft zur Verfügung stellte, ist für die o. g. Vermutung ausreichend.

Die Vermutung der wirtschaftlichen Einheit hat die Folge, dass der Widerruf des Darlehensvertrages sogleich auch der Wirksamkeit des finanzierten Geschäfts entgegensteht. In diesem Fall erfordert der Zweck der gesetzlichen Widerrufsregelung, dem Kunden innerhalb einer angemessenen Überlegungsfrist frei und ohne Furcht vor finanziellen Nachteilen die Entscheidung zu ermöglichen, ob er an seinen Verpflichtungserklärungen festhalten will oder nicht, eine Auslegung des § 3 HaustürWG dahin, dass dem Darlehensgeber nach dem Wi-

derruf kein Zahlungsanspruch gegen den Darlehensnehmer in Höhe des Darlehenskapitals zusteht.

Die Rückabwicklung hat in diesem Falle vielmehr unmittelbar zwischen dem Kreditgeber und dem Partner des finanzierten Geschäfts zu erfolgen (vgl. BGH a.a.O., Seite 1788). Aus diesem Grunde war die von der Beklagten erteilte Widerrufsbelehrung irreführend und somit unrichtig. Die Folge hiervon ist, dass die Belehrung über den Widerruf als nicht erteilt gilt, denn der Zweck der Widerrufsbelehrung, dass die Kläger hier frei von Zwängen über die Möglichkeit des Widerrufs entscheiden können, wurde so nicht erreicht.

Anhaltspunkte dafür, dass dennoch der Widerruf der Kläger vom 29.11.2002 verwirkt wäre, liegen nicht vor. Insbesondere haben die Kläger plausibel dargelegt, dass sie erst im November 2002 durch ihren Prozessvertreter die genauen Ursachen und Hintergründe für das Desaster des WGS-Fonds erfuhren.

Entgegen der Auffassung der Beklagten waren die Kläger auch nicht über ihre eigenen Rechte bis zum 29.11.2002 grundsätzlich im Bilde.

Eine Verjährung der Ansprüche der Klägerseite auf Rückzahlung der geleisteten Darlehenszinsen ist nicht eingetreten.

Gemäß § 198 BGB a.F. begann die Verjährung erst mit Entstehung des Anspruchs, also mit Ausübung des Widerrufsrechts.

Das Widerrufsrecht ist jedoch erst am 29.11.2002, somit nach Einführung des Schuldrechtmodernisierungsgesetzes ausgeübt worden.

Gemäß Art. 229 EGBGB § 6 betrifft diese Vorschrift die am 01.01.2002 bestehenden, aber noch nicht verjährten Ansprüche. Auf sie findet das neue Verjährungsrecht grundsätzlich Anwendung. Nicht erforderlich ist, dass der Anspruch am 01.01.2002 bereits entstanden, also fällig war (vgl. Palandt-Heinrichs, Art. 229 § 6 EGBGB, Rn. 2). Im vorliegenden Fall ist Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB einschlägig.

Gemäß § 198 BGB a.F. begann die Verjährung erst mit Entstehung des Anspruchs, also mit Ausübung des Widerrufsrechts. Dieses ist jedoch frühestens mit Schreiben der Klägervertreter am 29.11.2002 erfolgt. Auf Grund der Änderung der Verjährungsregeln mit Einführung des Schuldrechtmodernisierungsgesetzes wäre frühestens von einer Verjährung zum 31.12.2004 auszugehen, da gemäß Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB n.F. anzuwenden wäre. Denn zum Zeitpunkt der Einführung des Schuldrechtmodernisierungsgesetzes am 01.01.02 war die Verjährungsfrist des § 195 BGB a.F. (30 Jahre) noch nicht abgelaufen.

Auch die kürzere vierjährige Verjährungsfrist des § 197 BGB a.F. wäre nicht abgelaufen, da gemäß § 198 BGB a.F. die Verjährung erst mit Entstehung des Anspruchs begann, also mit Ausübung des Widerrufsrechts. Dieses wurde wie oben erwähnt erst am 29.11.2002 ausgeübt.

Da sowohl die Verjährung gem. § 197 BGB a.F. und gem. § 195 BGB a.F. gegenüber der neuen Verjährungsfrist des § 195 BGB n.F. länger ist, ist Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB einschlägig.

Entgegen der Auffassung der Beklagtenseite beginnt die kürzere neue Verjährungsfrist nicht schon am 01.01.02, da zu diesem Zeitpunkt der Anspruch der Kläger noch nicht entstanden war.

Gem. §§ 197, 198, 201 BGB a.F. begann die Verjährungsfrist nicht vor dem Ablauf des 31.12.2001 zu laufen.

Denn der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehenszinses ist erst mit Ausübung des Widerrufsrechts (Schreiben vom 29.11.2002) entstanden.

Für den Verjährungsbeginn gilt das Stichtagsprinzip des Art. 229 § 6 Abs. 1 S. 2 EGBGB. Hat die Verjährung bis zum 31.12.2001 noch nicht begonnen, gilt das neue Recht mit seinem grundsätzlich subjektiven System und seiner umfassenden Ultimo-Regelung (§ 199 BGB n.F.)

Gemäß § 199 BGB n.F. beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem erstens der Anspruch entstanden ist und zweitens der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

Mit Schluss des Jahres 2002 ist sowohl der Anspruch entstanden und hatten auch die Kläger Kenntnis von den Umständen, so dass die Verjährungsfrist ab 01.01.2003 zu laufen begann. Selbst wenn die Hemmungswirkung des Mahnbescheides vom 17. Januar 2005, zugestellt am 28.01.2005 gemäß § 204 Abs. 2 Satz 2 entfallen ist, weil die Anspruchsbegründung trotz Widerspruches vom 17.01.2005 erst am 02.08.2005 bei Gericht eingegangen ist, ist die Verjährung noch nicht eingetreten.

Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht einmal die reguläre Verjährungsfrist von 3 Jahren abgelaufen. Dies wäre ohne Hemmung erst am 31.12.2005 geschehen:

Durch die Anspruchsbegründungsschrift wurde das Verfahren erneut gehemmt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten wurde das Vertragsverhältnis auch nicht bestätigt oder wieder neu begründet. Der Änderungsvertrag, der auf den 27.10.2003 datiert und von der Beklagtenseite unterzeichnet worden ist, wurde gerade von den Darlehensnehmern, hier also den Klägern nicht unterzeichnet (vgl. Anlage K 11).

Die Beklagte ist daher verpflichtet, entsprechend der Aufstellung der Kläger die von diesen geleisteten Zinszahlungen zu erstatten gemäß § 3 HaustürWG a.F.

Eine Rückzahlungsverpflichtung bezüglich des ausgereichten Darlehens besteht für die Kläger nicht, da die Vermutung, dass es sich hier um ein verbundenes Geschäft zwischen dem Anlagegeschäft und dem Darlehensvertrag handelt, seitens der Beklagten nicht widerlegt wurde.

Die Beklagten sind lediglich verpflichtet, Zug um Zug gegen Rückzahlung der Darlehenszinsen, ihre Anteile am Immobilienfonds auf die Beklagte zu übertragen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten sind von der Klägerseite auch nicht die etwaig gezogenen Steuervorteile anzugeben.

Diese Steuervorteile sind nicht in Abzug zu bringen von dem Rückgewähranspruch, da es sich hierbei nicht um einen Schadensersatzanspruch handelt, bei dem die Vorteile zu berücksichtigen wären.

Die Kläger haben Anspruch auf Verzugszinsen gemäß §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB, da mit Ausübung des Widerrufs am 29.11.2002 der Beklagte eine Frist zur Rückzahlung der eingenommenen Darlehenszinsen bis zum 16.12.2004 gesetzt wurde (vgl. Anlage K 18).

Rückständige Zinsen, vor dem 17.12.2004 sind nicht entstanden. Dies ergibt sich daraus, dass § 3 Abs. 1 HaustürWG keine Zinsen von den dem anderen Teil zurückzugewährenden Geldbeträgen gewährt. Eine Regelung § 347 Satz 3 BGB entsprechend sieht § 3 Abs. 1 HaustürWG nicht vor (vgl. BGH NJW 2001, Seiten 2718, 2720).

Es ist daher lediglich der Verzugszins zu erstatten.

Der Anspruch auf Rückübertragung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag der Lebensversicherungs AG ergibt sich ebenfalls aus § 3 Abs. 1 HaustürWG.

Auch die negative Feststellungsklage ist gemäß § 256 ZPO i.V.m. § 3 Abs. 1 HaustürWG zulässig und begründet.

Nach Widerruf des Darlehensvertrages stehen der Beklagten keine Ansprüche aus dem Darlehensvertrag mehr zu.

Der Klägerseite stehen auch für die außergerichtliche Tätigkeit des Klägervertreters der Teil der Geschäftsgebühr zu, welcher auf das gerichtliche Verfahren nicht angerechnet wird.

Der Streitwert des Klageantrags zu Ziffer 1 setzt sich zusammen aus der Darlehenssumme 36.035,85 € zzgl. der begehrten Zinsrückzahlung ohne Lebensversicherung, also plus 16.119,32 €. Dies ergibt einen Betrag in Höhe von 52.155,17 €. Entgegen der Auffassung der Klägerseite ist der Wert der Fondsanteile in Höhe von 11.200,00 € nicht berücksichtigungsfähig.

Denn bei der Wertberechnung im Rahmen einer Zug-um-Zug-Verurteilung bleibt der Wert der Gegenleistung nach herrschender Meinung außer Betracht (vgl. Zöller-Herget, § 3 Rn. 16 zur Zug-um-Zug-Leistung). Dem entsprechend ergibt sich ein Geschäftswert in Höhe von 52.155,17 €. Die Geschäftsgebühr gemäß §§ 13, 14, Nr. 2400 VV RVG beträgt 1,8. Eine Gebührenerhöhung gemäß Nr. 1008 VV RVG um 0,3 wegen zwei Auftraggebern ergibt eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1.882,80 €. Diese Geschäftsgebühr ist jedoch gemäß § 13 RVG, Vorbemerkung 3, Nr. 4 zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr im gerichtlichen Verfahren anzurechnen.

Damit bleibt ein Betrag von 1.098,30 € zzgl. der Auslagenpauschale von 20,00 € gemäß Nr. 7002 VV RVG und zzgl. Mehrwertsteuer. Dies ergibt einen Betrag von 1.297,23 €, der erstattungsfähig ist. Der weitergehende geltend gemachte Anspruch ist nicht begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 2. Alt, 100 Abs. 1 ZPO.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß §§ 709 Satz 2, 711 Satz 2 ZPO.

Illian

Richterin am Amtsgericht

## BESCHLUSS

Der Streitwert des Verfahrens wird bezüglich des Klageantrags zu Ziffer 1 auf 52.155,17 € festgesetzt.

Als Gegenstandswert ist der Wert der Fondsanteile nicht mit einzubeziehen, da nach herrschender Meinung bei Zug-um-Zug-Verurteilung der Gegenwert außer Betracht bleibt. Aus

diesem Grunde ist auch ein Gegenstandswert für den Antrag zu Ziffer 2 nicht anzunehmen. Bei dem Antrag zu Ziffer 4 aus dem Schriftsatz vom 22.11.2005 handelt es sich um eine negative Feststellungsklage. Der Streitwert ist ebenfalls mit 52.155,17 € zu beziffern. Der im Schriftsatz vom 22.11.2005 gestellte Hilfsfeststellungsantrag wird nicht in den Gegenstandswert einbezogen, da gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GKG über ihn nicht entschieden wurde.

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

Der Streitwert bis 22.11.2005 wird auf 52.155,17 € und ab 23.11.2005 auf 104.310,34 € festgesetzt.

Ilia n

Richterin am Amtsgericht